

Bundesministerium  
für Justiz  
Museumstraße 9  
1070 Wien  
**Per E-Mail an: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)**

Kontakt  
Mag. A. Herrmann-Weihs

DW  
212

Unser Zeichen  
Her/Ha – 06/2021

Ihr Zeichen  
GZ: 2020-0.847.852

Datum  
30.03.2021

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – RIRL-UG erlassen wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes.

### **Unsere wesentlichen Kritikpunkte und Forderungen sind:**

#### **Laufende Verträge:**

Für den Fall einer Vollstreckungssperre (§ 22 ReO) ist klarzustellen, dass bereits im Vorfeld vereinbarte vertragliche Regelungen, die nicht zu einer Kündigung führen, weiterhin zulässig bleiben. Insbesondere muss die Möglichkeit erhalten bleiben, die Verpflichtung zur Leistung von Sicherheiten (etwa in Form von Barkautionen oder der Umstellung von Vorleistung des Lieferanten auf Vorauszahlung durch den Schuldner) an das Vorliegen objektiver Voraussetzungen zu knüpfen.

Ebenso ist für den Fall eines an das Restrukturierungsverfahren anschließenden Insolvenzverfahrens eine Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen zu §§ 36a-36c IO erforderlich, dass Zahlungen, die aus der Fortführung der wesentlichen, noch zu erfüllenden Verträge gemäß § 22 ReO resultieren, im Fall einer nachfolgenden Insolvenz jedenfalls anfechtungsfest sein müssen. Andernfalls werden Vertragspartner, die etwa Versorgungsdienstleistungen erbringen und damit für die Fortführung eines Unternehmens unerlässlich sind, unangemessen benachteiligt.

#### **Rolle der Gläubigerschutzverbände im Restrukturierungsverfahren:**

Der vorliegende Entwurf legt fest, dass die Rolle der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände im Restrukturierungsverfahren stark zurückgedrängt wird. Diese Zurückdrängung sehen wir kritisch, da in der praktischen Abwicklung die Gläubigerschutzverbände eine massive Arbeitserleichterung für uns als Kunden/Gläubiger im Zusammenhang mit der Abwicklung von Insolvenzverfahren und Sanierungsverfahren bringen. Bspw. würde demnach ein Kommunikations- und Beratungsbedarf zwischen den in ein Restrukturierungsverfahren

einbezogenen als auch nicht einbezogenen Gläubigern und dem Schuldnerunternehmen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen nicht mehr vorwiegend über den Gläubigerschutzverband, sondern direkt über Schuldner, Gläubiger und dem Gericht entstehen und hier zu einem durchaus massiven Mehraufwand führen. Zielführend wäre es, zumindest die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände durch das zuständige Gericht von der Eröffnung eines Restrukturierungsverfahrens zu informieren. Diese Information kann auch durch die Bekanntmachung in der Ediktsdatei erfolgen.

#### **Unternehmen/Privatpersonen:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll nicht nur Unternehmen, sondern auch Verbrauchern eine rasche Entschuldung ermöglichen, dies obwohl die umzusetzende EU-Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz eine Ausdehnung dieses Privilegs auf Privatschuldner nicht zwingend vorgesehen hat. Die Gleichstellung von Verbrauchern mit Unternehmen wird – auch wenn diese Corona-bedingt vorerst nur auf 5 Jahre befristet vorgesehen ist – durchaus kritisch gesehen, noch einmal mehr, da im Bereich von Verbrauchern ohnehin eine Verkürzung auf 5 Jahre ohne Mindestquote erst durch das IRÄG 2017 umgesetzt wurde. Eine weitere Verkürzung der Entschuldungsdauer mag dem Konsumenten das Signal geben, sich den Schulden relativ leicht entledigen zu können, während dieser – im Vergleich zum Unternehmer – kein unternehmerisches Risiko trägt. Die Auswirkung der Änderungen durch das IRÄG 2017 zeigen bereits heute, dass durch die Abschaffung der Mindestquote im Abschöpfungsverfahren die durchschnittliche Rückzahlungsquote vermutlich weit unter 10 % liegen wird. Durch die neuerliche Verkürzung auf 3 Jahre ist damit zu rechnen, dass dem Gläubiger lediglich „Nullzahlungspläne“ zur Abstimmung vorgelegt werden. Verschärft werden diese Befürchtungen letztlich auch durch die Novellierung des § 194 Abs. 1, wonach der Schuldner den Gläubigern lediglich eine Zahlungsplanquote anbieten muss, welche seiner Einkommenslage in den folgenden zwei anstatt den bisher normierten fünf Jahren entspricht.

#### **Zu den einzelnen Punkten des Entwurfes nehmen wir wie folgt Stellung:**

##### **Zu Artikel 1: Bundesgesetz über die Restrukturierung von Unternehmen (Restrukturierungsordnung – ReO)**

##### **Zu § 5 – Anwendung der Insolvenzordnung**

Die explizite Ausnahme der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände von der Akteneinsicht im Restrukturierungsverfahren ist nicht sachgerecht und daher abzulehnen.

##### **Zu § 7 – Antrag auf Einleitung**

Im Interesse der einbezogenen, aber auch der nicht einbezogenen Gläubiger wäre es zielführend, dass die Aufzählung der betroffenen und nicht betroffenen Gläubiger verpflichtend bereits im Antrag auf Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens enthalten sein muss, nicht erst bei Einbringung eines Restrukturierungsplans.

##### **Zu § 9 – Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten**

§ 9 Abs. 2 sieht die verpflichtende Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten vor, wenn Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Eigenverwaltung zu Nachteilen für die

Gläubiger führen wird. Die in den Z 1 bis 5 normierten Fälle einer verpflichtenden Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten sind vielmehr bereits Einstellungsgründe gemäß § 36.

### **Zu § 14 – Aufgaben des Restrukturierungsbeauftragten**

§ 14 Z 1 sieht in der Unterstützung des Schuldners oder des Gläubigers bei der Ausarbeitung oder Aushandlung eines Restrukturierungsplans eine Aufgabe, die das Gericht dem Restrukturierungsbeauftragten übertragen kann. Das „oder“ muss wohl ein „und“ sein.

### **Zu § 17 – Auskunftspflicht des Schuldners**

Eine Verletzung der Auskunftspflicht des Schuldners muss einen Einstellungsgrund nach der Bestimmung des § 36 ergeben und erfordert daher eine Ergänzung der in § 36 normierten Einstellungsgründe.

### **Zu § 18 – Vollstreckungssperre**

Nach § 18 Abs. 2 wird das Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit erst im Zuge der Beantragung einer Vollstreckungssperre durch den Schuldner geprüft. Eine Prüfung sollte bereits bei Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens erfolgen, da das Restrukturierungsverfahren für zahlungsunfähige Unternehmen nicht offensteht. Weiters sollten sämtliche anhängige Exekutionsverfahren bei der Beurteilung miteinbezogen werden und nicht nur jene im Zusammenhang mit Abgabebehörden und Sozialversicherungsträgern.

### **Zu § 22 – Verträge**

Der Entwurf sieht vor, dass Gläubiger, für die die Vollstreckungssperre gilt, Leistungen aus wesentlichen, noch zu erfüllenden Verträgen nicht verweigern, diese Verträge vorzeitig fällig stellen, kündigen oder in sonstiger Weise zum Nachteil des Schuldners ändern dürfen.

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass bereits im Vorfeld vereinbarte vertragliche Regelungen, die nicht zu einer Kündigung führen, weiterhin zulässig bleiben müssen. Insbesondere muss die Möglichkeit erhalten bleiben, die Verpflichtung zur Leistung von Sicherheiten (etwa in Form von Barkautionen oder der Umstellung von Vorleistung des Lieferanten auf Vorauszahlung durch den Schuldner) an das Vorliegen objektiver Voraussetzungen zu knüpfen.

### **Zu § 23 – Inhalt von Restrukturierungsplänen**

Der Restrukturierungsplan hat gem. § 23 Abs. 2 Z 3 lit a eine Bewertung der Vermögenswerte zu enthalten. Wünschenswert wäre eine Konkretisierung dahingehend, dass diese Bewertung sowohl nach dem „Going Concern-Prinzip“ als auch zu Liquidationswerten zu erfolgen hat.

### **Zu § 26 – Abstimmung über den Restrukturierungsplan**

§ 26 Abs. 2 sieht eine Beiziehung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände zur Restrukturierungstagsatzung nur auf Antrag des Schuldners vor. Das ist abzulehnen (siehe oben). Die einbezogenen Gläubiger sollen durchgehend berechtigt sein, einen Gläubigerschutzverband als ihren befugten Parteienvertreter zu beauftragen, welcher in weiterer Folge auch für sie an der Abstimmung teilnimmt.

**Zu § 30 – Kriterium des Gläubigerinteresses**

Eine Klarstellung, dass mit der in § 30 Abs. 1 vorgenommenen Formulierung „im Falle des nächstbesten Alternativszenarios“ nicht nur das Liquiditätsszenario, sondern auch ein Sanierungsverfahren ohne oder mit Eigenverwaltung zu verstehen ist, wäre wünschenswert.

**Zu Artikel 2: Änderung der Insolvenzordnung****Zu §§ 36a-36c IO**

Für den Fall eines an das Restrukturierungsverfahren anschließenden Insolvenzverfahrens ist die Anfechtbarkeit nach § 31 Abs. 1 Z 3 IO wegen Überschuldung für neue Finanzierungen, Zwischenfinanzierungen und Transaktionen ausgeschlossen. Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen.

Aus unserer Sicht bedarf es allerdings in den Erläuterungen einer Klarstellung, dass Zahlungen, die aus der Fortführung der wesentlichen, noch zu erfüllenden Verträge gemäß § 22 ReO resultieren, im Fall einer nachfolgenden Insolvenz jedenfalls anfechtungsfest sein müssen. Andernfalls werden Vertragspartner, die etwa Versorgungsdienstleistungen erbringen und damit für die Fortführung eines Unternehmens unerlässlich sind, unangemessen benachteiligt.

Zur Verlängerung der Anfechtungsfristen sollte § 36c IO nicht auf die Dauer einer während des Restrukturierungsverfahrens bestehenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, sondern auf die Dauer des Restrukturierungsverfahrens selbst abstellen. Zur Feststellung, ab welchem Zeitpunkt ein Schuldner zahlungsunfähig oder überschuldet ist, ist in der Praxis nur mithilfe umfangreicher Gutachten feststellbar, die wiederum mit enormen Kosten verbunden sind.

**Zu § 194 – Inhalt und Unzulässigkeit des Zahlungsplans**

Im Entwurf des § 194 wird im Abs. 1 der Zeitraum für die Prüfung der Angemessenheit des Zahlungsplans, nach welchem der Schuldner im Zahlungsplan den Insolvenzgläubigern mindestens eine Quote anzubieten hat, die seiner Einkommenslage in den folgenden fünf Jahren entspricht, auf zwei Jahre verkürzt. Diese Verkürzung ist unangemessen. Mit dieser Verkürzung des Prüfungszeitraums wird dem Gläubiger de facto die Möglichkeit genommen, einem angemessenen Zahlungsplanvorschlag die Zustimmung zu erteilen. Aktuell wird die Einkommenslage des Schuldners in den folgenden fünf Jahren geprüft, und der Gläubiger kann den Zahlungsplan der Erwartungshaltung in einem alternativen Abschöpfungsverfahren adäquat gegenüberstellen. Mit der beabsichtigten Änderung verliert der Zahlungsplan für den Gläubiger an Attraktivität. Verschärft wird diese Situation bei Bestehen vertraglicher Pfandrechte, welche gem. § 12a IO erst zwei Jahre nach Ablauf des Kalendermonats, in den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällt, erlöschen. In diesen Fällen wird den Gläubigern jedenfalls ein „Nullzahlungsplan“ angeboten werden, und es wird wohl in weiterer Folge zur Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens kommen, da insbesondere für nicht besicherte Gläubiger der Zahlungsplan, welcher für diese de facto einen Forderungsverzicht darstellt, keine Alternative mehr ist.

Das Ersetzen der Wendung „braucht er keine Zahlung anbieten“ durch „kann er einen Forderungsverzicht anbieten“ (sprich: der Schuldner kann eine Nullquote anbieten) ist unglücklich gewählt, denn nicht der Schuldner, sondern die Gläubiger verzichten auf ihre Forderung.

**Zu § 199 – Antrag des Schuldners**

Nach dem Entwurf soll es zu einer Teilung des Abschöpfungsverfahrens kommen: Auf der einen Seite ein Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung als Tilgungsplan und auf der anderen Seite ein Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung als Abschöpfungsplan. Das Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung als Abschöpfungsplan entspricht der bisherigen Rechtslage mit einer Abschöpfungsdauer von fünf Jahren, das Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung als Tilgungsplan sieht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Möglichkeit einer Entschuldung innerhalb von drei Jahren vor. Diese Möglichkeit soll nicht nur dem redlichen Unternehmer, sondern auch dem Privatschuldner offenstehen, was wir kritisch sehen (siehe oben). Zwingend ist die Ausdehnung dieser Bestimmung auf Verbraucher nach der Richtlinie nicht.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl  
Präsident



Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin